



Finanzverwaltung NRW Postfach 300255 - 44232 Dortmund

Firma  
Orthen GmbH  
Kieferstr. 36  
44225 Dortmund

Telefonnummer  
0231 4103-0

Steuernummer/Aktenzeichen  
315/5761/1687 UVBZ

Datum  
02.01.2023

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**  
bescheinigt, dass

Orthen GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

44225 Dortmund, Kieferstr. 36

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer **315/5761/1687**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE303843445**

registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 01.01.2026**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Hauptgebäude  
Niederhofener Str. 3  
44263 Dortmund  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
0231 4103-0  
Telefax  
0800 10092675315  
Telefax Ausland  
0049 231 4103-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr  
persönlich nur mit Termin  
Service- / Informationsstelle  
Mo.-Mi. 7:30-12:30 Uhr  
Do 7:30-17:00 Uhr Fr. 7:30-12:00 Uhr

BBk eh Dortmund -alt-  
IBAN DE96 4400 0000 0044 0015 03  
BIC MARKDEF1440

Öffentliche Verkehrsmittel: U-41 Richtung Hörde Haltestelle Clarenberg (Endstelle)

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.